



# Amtsblatt der Stadt Landshut

65. Jahrgang Nr. 10

Mittwoch, 23. Februar 2022

Einzelpreis 1,75 €

**INHALTSVERZEICHNIS:** Vollzug der Infektionsschutzgesetze; Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 12 Abs. 2 der 15. BayIfSMV (Alkoholkonsumverbot);

**Vollzug der Infektionsschutzgesetze; Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 12 Abs. 2 der 15. BayIfSMV (Alkoholkonsumverbot)**

Die Stadt Landshut in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

**I. Verbot des Konsums von Alkohol auf öffentlichen Verkehrsflächen**

1. Im Gebiet der kreisfreien Stadt Landshut werden sämtliche in dem beigefügten Lageplan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, in blauer Farbe gekennzeichneten öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 12 Abs. 2 der 15. BayIfSMV (Alkoholkonsumverbot) festgelegt.

2. Der räumliche Geltungsbereich in dem beigefügten Lageplan umfasst insbesondere:

Kapuzinerweg, Orbankai, Postplatz über Heilig-Geist-Gasse zum Bischof-Sailer-Platz, die gesamte Neustadt einschließlich aller Verbindungsgassen zur Altstadt, Herrengasse, Börnergasse, Rosengasse, Graggasse, Steckengasse, Schirmgasse, Kirchgasse über St. Martin, Spiegelgasse, Altstadt, Ländgasse und Ländtorplatz, Isarpromenade, Theaterstraße, Apothekergasse, Hauptwachgäßchen und die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze und Freizeitanlagen auf der Hammerinsel und Mühleninsel einschließlich der Badstraße und Sausteg sowie das Maxwehr und der Kiesweg entlang des Isargestade.

Ausgenommen von dem in Ziffer 1 und 2 festgelegten Alkoholkonsumverbot ist der Konsum von alkoholischen Getränken in konzessionierten Außen- sowie kombinierten Außen-/Innenbereichen von Gaststätten, die entsprechend der 15. BayIfSMV betrieben werden dürfen, und in denen die Bewirtung ausschließlich an festen Sitz- und Stehplätzen erfolgt.

**II. Wirksamwerden**

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung zum 24.02.2022, 00:00 Uhr, in Kraft. Die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung endet am 19.03.2022, 24:00 Uhr.

### Hinweise:

1. Der Wortlaut der 15. BayIfSMV kann im Internet unter [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV\\_15/true](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_15/true) eingesehen werden.
2. Die sonstigen Vorschriften der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.
3. Die Vorschriften der Sicherheitssatzung (SiSa) der Stadt Landshut zum Alkoholkonsum auf öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie für alle öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze und Freizeitanlagen in der Stadt Landshut bleiben unberührt.
4. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO).
5. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 25.000 € geahndet werden (§ 73 Abs. 2 IfSG).
6. Die Allgemeinverfügung ist auf der städtischen Internetseite unter [www.landshut.de](http://www.landshut.de) abrufbar und kann einschließlich ihrer Begründung nach vorheriger Terminvereinbarung beim Ordnungsamt der Stadt Landshut, Luitpoldstraße 29a, 84034 Landshut während der allgemeinen Geschäftszeiten (Mo.-Fr. 08:00 - 12:00 Uhr und zusätzlich Mi. 14:00 - 16:00 Uhr) eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

**schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Stadt Landshut) und den **Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).
- Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Landshut, 23.02.2022

Alexander Putz  
Oberbürgermeister

Anlage zur Allgemeinverfügung der Stadt Landshut vom 23.02.2022, Lageplan zur Festlegung des Geltungsbereichs des Alkoholkonsumverbots gem. § 12 Abs. 2 der 15. BayLfSMV



Herausgegeben von der Stadt Landshut, Altstadt 315, 84028 Landshut  
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.